



Informationspflicht gemäß Artikel 33 REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage hinsichtlich der Anforderungen, die gemäß Artikel 33 der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) an unsere Produkte gestellt werden. Hierzu möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Nach Artikel 33, Absatz 1 von REACH ist jeder Lieferant eines Erzeugnisses verpflichtet, dem Abnehmer über Stoffe zu informieren, die in die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) aufgenommen wurden und zu mehr als 0,1 Massenprozent im Erzeugnis vorhanden sind. **Des Weiteren stellt auf Verlangen jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen SVHC in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, innerhalb von 45 Tagen und kostenfrei, dem „Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an“ (Artikel 33, Absatz 2).**

Ein Erzeugnis nach der REACH-Verordnung ist „ein Gegenstand, der bei seiner Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.“ (Artikel 3, Absatz 3). Weitergehend können Erzeugnisse Einzelteile enthalten, die selbst Erzeugnisse, sogenannte Teilerzeugnisse, sind. Man spricht im Fall dieses Gesamterzeugnisses von zusammengesetzten oder komplexen Erzeugnissen. Alle Bestandteile eines komplexen Erzeugnisses, die schon vor dem Zusammenbau zum komplexen Erzeugnis die Erzeugnis-Definition erfüllt haben, gelten auch nach dem Zusammenbau noch als Erzeugnis. Daher der Grundsatz: „Einmal Erzeugnis – immer Erzeugnis“.

Weitergehen ist gemäß Abschnitt 2.5 des ECHA Dokuments „Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen“, Juni 2017 (Version 4.0), die „Verpackung kein Bestandteil des Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses, der/das verpackt wird. Sie ist daher als separates Erzeugnis gemäß REACH anzusehen, und für die gelten dieselben Anforderungen wie für alle anderen Erzeugnisse“.

Nach den uns vorliegenden Informationen unserer Lieferanten enthält unser Produkt #16927 #16928 #16929 #16962 #16963 #16964 #20016 #20017 #20018 Schweißelektroden Güde, einschließlich der darin enthaltenen Teilerzeugnisse und der Verpackung, keine SVHC zu mehr als 0,1 Massenprozent. Wir beziehen uns auf die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlichte Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe, die sogenannte Kandidatenliste, vom 14.06.2023 <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Birkichstrasse 6  
74549 Wolpertshausen

Telefon 0 79 04/700-0  
Telefax 0 79 04/700-250